

Freiburg im Breisgau, den 30. November 2006

Inhalt: Ordnung zur Verbesserung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern im kirchlichen Dienst (Gleichstellungsordnung). — Errichtung einer Seelsorgeeinheit. — Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Besetzung von Pfarreien. — Pastoration von Pfarreien. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtungen/Zurruhe-setzungen. — Im Herrn ist verschieden.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 423

Ordnung zur Verbesserung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern im kirchlichen Dienst (Gleichstellungsordnung)

Zur Verwirklichung des Zieles einer beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern sollen nach Maßgabe dieser Ordnung die Zugangs- und Aufstiegsbedingungen in Funktionen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben sowie die Arbeitsbedingungen für Frauen verbessert werden. Der Vorrang von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wird dabei in jedem Fall gewahrt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Beschäftigten des Erzbischöflichen Ordinariates, des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes, des Instituts für Pastorale Bildung, des Instituts für Religionspädagogik und des Bildungswerks der Erzdiözese Freiburg.

§ 2

Begriffsbestimmung

Beschäftigte im Sinne dieser Ordnung sind Beamtinnen und Beamte, Angestellte sowie zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte.

§ 3

Sonstige Rechte

Die Rechte der Mitarbeitervertretung nach der MAVO sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen nach der MAVO bzw. dem IX. Buch des Sozialgesetzbuches bleiben unberührt.

II. Fördermaßnahmen

§ 4

Stellenausschreibungen

(1) Bei Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass das Erzbistum Freiburg bemüht ist, den Frauen- und Männeranteil in den Bereichen zu erhöhen, in denen Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind.

(2) Vor Ausschreiben einer Stelle wird geprüft, ob diese teilbar ist. Stehen dienstliche Belange einer Teilung nicht entgegen, wird darauf in der Stellenausschreibung hingewiesen.

(3) Stellenausschreibungen werden der Gleichstellungsauftragten mit der Veröffentlichung zur Kenntnis gegeben.

(4) Es ist eine nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Bewerbungs- und Einstellungsstatistik zu führen.

§ 5

Qualifizierung

(1) Qualifizierungsmaßnahmen sollen so gestaltet werden, dass Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme möglich ist, es sei denn, dass dringende dienstliche Belange entgegen stehen.

(2) Nach einer längeren Unterbrechung der dienstlichen Tätigkeit sollen Hilfen zum Wiedereinstieg angeboten werden.

III. Der/die Gleichstellungsbeauftragte¹

§ 6

Bestellung und Widerruf

(1) Der Generalvikar bestellt nach Maßgabe dieser Ordnung eine Gleichstellungsbeauftragte für die Beschäftigten im Sinne der §§ 1 und 2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Ohne Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten kann ihre Bestellung innerhalb der Amtszeit vom Generalvikar nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 7

Rechtsstellung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Generalvikar zugeordnet.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte darf nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte mit Personalangelegenheiten befasst sein und keiner Mitarbeitervertretung angehören.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Ordnung von fachlichen Weisungen frei.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte darf wegen ihrer Tätigkeit nicht behindert, benachteiligt oder begünstigt werden, was auch für ihre berufliche Entwicklung gilt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist vor Kündigung, Versetzung und Abordnung in gleicher Weise geschützt wie ein Mitglied der Mitarbeitervertretung.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihr auf Grund ihres Amtes bekannt geworden sind, wie bei Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber den für den Dienstgeber handelnden Personen, der Mitarbeitervertretung und der Schwerbehindertenvertretung.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt das Erzbischöfliche Ordinariat, das Erzbischöfliche Seelsorgeamt, das Institut für Pastorale Bildung, das Institut für Religionspädagogik und das Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg bei der Ausführung dieser Ordnung sowie anderer Vorschriften und Maßnahmen zur Gleichstellung von Mann und Frau.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei Stellenbesetzungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Bereichen mit, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist.²

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zeitgleich mit der Mitarbeitervertretung und der Vertrauensperson der schwer-

behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beteiligen. Sie soll sich binnen einer Frist von drei Tagen nach Unterrichtung über die Maßnahme oder Entscheidung äußern. Nach Ablauf einer Woche gilt die Beteiligung als erfolgt. Wenn Entscheidungen eilbedürftig sind, gilt § 33 Absatz 2 Satz 4 MAVO entsprechend. Steht schon vorab fest, dass eine fristgemäße Stellungnahme nicht möglich ist (bei Urlaub, Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit von mehr als drei Tagen), fällt die Aufgabe der Wahrung der Gleichstellungsinteressen an den Generalvikar zurück. Dieser kann eine sachkundige Person mit der Stellungnahme betrauen.

(4) Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, bei Personalentscheidungen die Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Auswahl einbezogen sind. Personalakten darf die Gleichstellungsbeauftragte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Betroffenen einsehen. Soweit bei Personalentscheidungen nur männliche oder nur weibliche Bewerber zur Auswahl stehen, entfallen diese Rechte der Gleichstellungsbeauftragten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Absprache mit dem Generalvikar Sprechstunden und Informationsveranstaltungen über Gleichstellungsfragen im Geltungsbereich dieser Ordnung durchführen.

(6) Beschäftigte können sich ohne Einhaltung des Dienstweges an die Gleichstellungsbeauftragte wenden.

(7) Personalbezogene Unterlagen, die anlässlich einer Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung gestellt wurden, sind nach Abschluss der Beteiligung zurückzugeben. Ihre Sammlung, fortlaufende aktentmäßige Auswertung sowie Speicherung in Dateien ist unzulässig. Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, sind vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch die Gleichstellungsbeauftragte ist das Erzbischöfliche Ordinariat zuständig.

§ 9

Beanstandungsrecht

(1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme mit dieser Ordnung oder anderen Vorschriften über die Gleichstellung von Mann und Frau für unvereinbar, hat sie das Recht, diese Maßnahme binnen einer Woche nach ihrer Unterrichtung zu beanstanden.

(2) Beanstandet die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme, hat der Dienstgeber unter Abwägung der Einwände zu entscheiden. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. Bei unaufschiebba-

ren Maßnahmen können vorläufige Regelungen getroffen werden. Diese sind den Betroffenen gegenüber als solche zu kennzeichnen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist von der vorläufigen Regelung und von der erneuten Entscheidung zu unterrichten.

§ 10 Bericht

Die Gleichstellungsbeauftragte erstellt für den Generalvikar jährlich einen Bericht über die Umsetzung und Einhaltung dieser Ordnung sowie über sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

IV. In-Kraft-Treten

§ 11

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft und ist auf vier Jahre befristet.

Freiburg im Breisgau, den 22. November 2006

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

¹ Nachfolgend wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur noch die weibliche Form verwendet.

² Dies ist dann gegeben, wenn der Frauen- bzw. Männeranteil unter 40 % liegt.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 424

Errichtung einer Seelsorgeeinheit

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 23. Oktober 2006 die *Seelsorgeeinheit Krauchenwies-Rulfingen*, bestehend aus den Pfarreien St. Laurentius Krauchenwies, St. Anna Krauchenwies-Ablach, St. Nikolaus Krauchenwies-Göggingen, St. Odilia Krauchenwies-Hausen und St. Ulrich Mengen-Rulfingen, Dekanat Sigmaringen, zum 26. November 2006 errichtet und Pfarradministrator Martin Mutiu zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit ernannt.

Nr. 425

Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen

Soweit die Kosten für Heizung und Warmwasser pauschal abgerechnet werden müssen, weil

- dies im Mietvertrag so geregelt ist und
- die Heizkostenverordnung in der Fassung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 115) eine genaue Ermittlung durch geeignete Messeinrichtungen nicht vorschreibt,

gelten die nachgenannten Regelungen, die das Land Baden-Württemberg für Mietwohnungen in Kraft gesetzt hat, für Wohnungen im kirchlichen Bereich entsprechend:

Gemäß Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 22. August 2006 – Az.: 4-3322.11-78/1 – (GABl. 2006 Nr. 9 vom 27. September 2006 S. 430) wurden für die **Heizperiode 2006/2007** die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen für Dienstwohnungen wie folgt festgesetzt:

- Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind 12,90 € je qm Wohnfläche und Jahr.
- Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 234 kwh je qm Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 190 kwh je qm Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.

Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen können auch bei Mietwohnungen zugrunde gelegt werden, soweit mietvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen und der Verbrauch nicht gemessen werden kann. Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 9. Februar 1993, Amtsblatt 1993, S. 63, Nr. 45.

Personalmeldungen

Nr. 426

Ernennungen


Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 2. November 2006 Herrn Pfarrer *Thomas Ehret*, Karlsruhe, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Karlsruhe ernannt.

Amtsblatt

Nr. 26 · 30. November 2006

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 26 · 30. November 2006

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 13. November 2006 Herrn Pfarrer *Michael Vollmert*, Buchen-Hollerbach, für eine weitere Amtszeit zum *Regionaldekan* der Region Odenwald-Tauber ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 3. Dezember 2006 Herrn *Frank Maier*, Ahorn-Eubigheim, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Cyriak Bad Rippoldsau-Schapbach (Schapbach)* und *Mater Dolorosa Bad Rippoldsau-Schapbach (Bad Rippoldsau)*, Dekanat Kinzigtal, ernannt.

Pastoration von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Wolfgang Gätschenberger*, Bad Rappenau, mit Wirkung vom 6. November 2006 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *St. Georg Siegelsbach*, Dekanat Kraichgau, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Wolfgang Edgar Grimm*, Östringen-Odenheim, mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *St. Cäcilia Östringen*, Dekanat Bruchsal, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Klaus Kimmig*, Oppenau, mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *St. Peter und Paul Bad Peterstal-Griesbach (Bad Peterstal)* und *St. Anton Bad Peterstal-Griesbach (Griesbach)*, Dekanat Acher-Renchtal, ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

15. Okt.: *P. Matthias Huber SJ* zur Mitarbeit bei der „Offenen Tür“ Mannheim, Dekanat Mannheim

1. Nov.: *P. Stephan Joh. M. Schweitzer OFMCap* als Pfarradministrator in die *Seelsorgeeinheit Zell a. H.*

P. Jeremias Borgards OFMCap als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Zell a. H.*

1. Dez.: *P. Viktor Leidenheimer OFMCap* als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Zell a. H.*

3. Dez.: *Wolfgang Kolodzy*, Wolfach, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Schutterwald-Neuried*, Dekanat Kinzigtal

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Otto Frank*, Gerichtstetten, mit Ablauf des 31. Oktober 2006 von seinen Aufgaben als *Seelsorger für die älteren Priester* entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Bruno Herrmann* auf die Pfarrei *St. Peter und Paul Bad Peterstal* mit Ablauf des 30. November 2006 bei gleichzeitiger Entpflichtung als Pfarradministrator der Pfarrei *St. Anton Griesbach* angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

P. Alex Lefrank SJ wurde von seinem Auftrag zur Mitarbeit in der „Offenen Tür“ Mannheim entpflichtet. Er wird in Zukunft bei den Bühler Schwestern wirken.

Im Herrn ist verschieden

13. Nov.: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Konrad Fuchs*, Hegne, † in Hegne